Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 8560.) Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer Eisenbahn von Kiel über Eckernförde nach Flensburg. Vom 17. März 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der Staat betheiligt sich an dem Unternehmen einer von Kiel über Eckernförde nach Flensburg führenden Eisenbahn durch Uebernahme von 698 000 Mark der zu dem Zweck der Ausführung dieses Unternehmens auszugebenden Aktien, und zwar 348 500 Mark Stammaktien und 349 500 Mark Stammprioritätsaktien.

§. 2.

Der hierzu erforderliche Geldbetrag wird durch Ausgabe eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufgebracht. Die Ausgabe erfolgt nach den vom Finanzminister zu treffenden Bestimmungen.

Wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. von 1869 S. 1197) zur Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1878.

§. 3.

Zur Umschreibung des Aktienkapitals des Staates von 698 000 Mark auf den Inhaber, zur Veräußerung der Aktien, sowie zur Veräußerung der Bahn und zur Fusionirung mit anderen Gesellschaften ist die Genehmigung beider Häuser des Landtages erforderlich. Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des §. 2 nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

(Nr. 8561.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Unternehmens der Westholsteinischen, von Neumünster über Heide nach Tönning führenden Eisenbahn auf die Betheiligung an dem Unternehmen einer von Heide nach Wesselburen führenden Zweigbahn und die Uebernahme des Betriebes derselben durch die Westholsteinische Eisenbahngesellschaft. Vom 18. März 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Zu der Ausdehnung des Unternehmens der Westholsteinischen, von Neumünster über Heide nach Tönning führenden Eisenbahn auf die Betheiligung an dem Unternehmen einer von Heide nach Wesselburen führenden Zweigbahn mit einem Aktienkapital von 90 000 Mark, sowie zur Uebernahme des Betriebes der Zweigbahn durch die Westholsteinische Eisenbahngesellschaft wird die im §. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 513) vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

§. 2.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Dezember 1877 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Sprottauer Kreises im Betrage von 170 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Jahrgang 1878 Nr. 12 S. 61 bis 63, ausgegeben den 23. März 1878;
2) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Januar 1878, betreffend eine Abänderung des Tarifs für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, sowie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 17. Mai 1871 bezüglich des vom Schießpulver zu erhebenden Lagergeldes, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 13 S. 83, ausgegeben den 29. März 1878;
3) das Allerhöchste Privilegium vom 11. Februar 1878 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid zum Betrage von 400 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 13 S. 101 bis 103, ausgegeben den 30. März 1878;
4) der Allerhöchste Erlaß vom 2. März 1878, betreffend die Verlängerung der durch die landesherrliche Konzessions-Urkunde vom 13. März 1874 der Pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft zur Herstellung der Eisenbahn von Wellesweiler nach der Grube König gestellten Frist bis zum 1. Januar 1882, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 14 S. 103, ausgegeben den 5. April 1878;
5) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 4. März 1878, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 14 S. 111, ausgegeben den 6. April 1878;
6) der Allerhöchste Erlaß vom 11. März 1878, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Verschönerungsverein für das Siebengebirge zu Bonn bezüglich der zur Anlage eines Fahrweges vom Drachenfelserwege bis zu dem nach dem Löwenburger Hofe führenden Wege erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 15 S. 63, ausgegeben den 10. April 1878;
7) der Allerhöchste Erlaß vom 13. März 1878, betreffend die Verleihung des Zwangs-Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur Freilegung und Regulirung der Kreuzbergstraße zwischen der Belle-Alliance- und der Groß-Beerenstraße benöthigten Grundflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 15 S. 104, ausgegeben den 12. April 1878.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).